P-A 11101/J - Anlage



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Anfrage 11101/J vom 14.12.2016 (XXV.GP) betreffend die Studierenden der Werbeakademie Wien

Fragen 1-4:

1. Welche privaten Bildungseinrichtungen bieten "Advertising & Brand Management" sowie "Graphic Design" oder ähnliche Lehrgänge an?

Aufgrund des einleitenden Texts der Anfrage geht die AQ Austria davon aus, dass mit "Lehrgängen" Grenzüberschreitende Studien nach § 27 HS-QSG gemeint sind.

Der AQ Austria sind keine privaten Bildungseinrichtungen bekannt, die als Kooperationspartner nach § 27 Abs. 5 HS-QSG "Advertising & Brand Management" sowie "Graphic Design" oder ähnliche Studien anbieten.

- 1.1. Erfüllen diese die neuen Auflagen bereits? Siehe oben
- **1.2.** Welche Übergangsregelungen werden dort getroffen? Siehe oben
- 2. Mussten aufgrund der neuen Auflagen auch andere private Bildungseinrichtungen Lehrgänge aus ihren Angeboten entfernen?

Aufgrund des einleitenden Texts der Anfrage geht die AQ Austria davon aus, dass mit "Lehrgängen" Grenzüberschreitende Studien nach § 27 HS-QSG gemeint sind. Im Übrigen geht die AQ Austria davon aus, dass mit "neuen Auflagen" Auflagen im Rahmen der Entscheidungen über die Bestätigung gemäß Kap. III Abs. 27 der "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG" der AQ Austria vom 06.11.2014 gemeint sind. Keine private Bildungseinrichtung ist gezwungen ihre Tätigkeit im Rahmen als Kooperationspartner nach § 27 Abs. 5 HS-QSG einzustellen, soweit sie die Qualitätsanforderungen an die Durchführung von Hochschulstudiengängen erfüllt.

Widerrufe der Bestätigungen nach § 27 Abs. 5 HS-QSG aufgrund nicht erfüllter Auflagen erfolgten bei folgenden Bildungseinrichtungen:

- International College of Tourism & Management ITM GmbH in Zusammenarbeit mit der Manchester Metropolitan University
 - Studiengang: "BA (Hons) Hospitality Entrepreneurship"
- PROPRAXIS GmbH in Zusammenarbeit mit der DIPLOMA-Hochschule private Fachhochschule Nordhessen (Bad Sooden Allendorf)
 - Studiengang: "Medizinalfachberufe (Bachelor)"
- SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. in Zusammenarbeit mit der Middlesex University London
 - Studiengänge: "BA/BSc (Hons) Game Art an Animation" und "BA/BSc (Hons) Web Development" sowie "BA/BSc (Hons) Audio Production" und "BA/BSc (Hons) Digital Film Production"
- Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit der Steinbeis University Berlin (School of International business and entrepreneurship)
 - Studiengang: "Business and Engineering (B.Eng.; Bachelor)"



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

- Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien in Zusammenarbeit mit der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen Studiengang: "Wirtschaftsingenieurwesen"
- Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) in Zusammenarbeit mit der Staffordshire University Studiengänge: "BA (Hons) Advertising and Brand Management" und "BA (Hons) Graphic Design"

Der AQ Austria kommt in Bezug auf Bildungsangebote, die nicht mit akademischen Graden abgeschlossen werden, keine Zuständigkeit zu. Demzufolge sind der AQ Austria keine privaten Bildungseinrichtungen bekannt, die aufgrund der Regelungen des § 27 HS-QSG oder dementsprechender Entscheidungen der AQ Austria Lehrgänge aus ihren Angeboten entfernt haben. Dies gilt im Übrigen auch für das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie).

Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass die Gesetzesänderung betreffend § 27 HS-QSG bereits im Juli 2014 in Kraft getreten ist und die einschlägigen Anforderungen somit seither auch dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) bekannt gewesen sein dürften.

Die bisherigen Entscheidungen des Board der AQ im Bereich der grenzüberschreitenden Studien (Studienangebote mit akademischen Abschluss) sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-

studien/entscheidungen.php

2.1. Wenn ja, welche? Siehe oben

3. Wurden auch an anderen privaten Bildungseinrichtungen Studierende aufgrund der neuen Auflage an der Fortsetzung des Studiums gehindert?

Die AQ Austria geht davon aus, dass mit "neuen Auflagen" Auflagen im Rahmen der Entscheidungen über die Bestätigung gemäß Kap. III Abs. 27 der "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG" der AQ Austria vom 06.11.2014 gemeint sind. Nach Kenntnis der AQ Austria wurden keine Studierenden an anderen Bildungseinrichtungen an der Fortsetzung des Studiums gehindert. Die AQ Austria hat vielmehr dafür Sorge getragen, dass in den folgenden Fällen, in denen eine Bestätigung aufgrund der qualitativen Mängel nicht erteilt werden konnte, die jeweilige österreichische Bildungseinrichtung den bereits im Studium befindlichen Studierenden die Beendigung des Studiums ermöglichen soll. Es handelt sich dabei neben dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie); Studiengänge: "BA (Hons) Advertising and Brand Management" und "BA (Hons) Graphic Design"; um die PROPRAXIS GmbH (in Zusammenarbeit mit der DIPLOMA-Hochschule private Fachhochschule Nordhessen [Bad Sooden Allendorf]); Bachelor-Studiengang "Medizinalfachberufe".

diesem Zusammenhang betont die ΑQ Austria, dass auch In am Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) keine Studierenden der genannten Studien aufgrund der Entscheidung der AQ Austria an der Beendigung ihres Studiums gehindert waren. Sofern es sich bei den in der Anfrage genannten 58 "Studierenden" um TeilnehmerInnen an zu den genannten Studien nach § 27 HS-QSG hinführenden Bildungsprogrammen des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) handelt, und diese sich somit noch nicht im Studium befinden, kommt der AQ Austria keine Regelungskompetenz zu.



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage der AQ Austria unter folgendem Link abrufbar: https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/entscheidungen.php

- 3.1. Wenn ja, an welchen? Siehe oben
- **3.2.** Wenn nein, warum nicht? Siehe oben
- 4. Warum gibt es für die neuen Auflagen keinen längeren Übergangszeitraum, sodass die zuletzt Studierenden ihr Studium noch ordentlich beenden können?

 Nach Kenntnis der AQ Austria wurden keine Studierenden an der Fortsetzung des Studiums gehindert. Siehe oben.